

Thomas Gulz

Die neue Richtlinie zum Schutz von Schweinen

Durch diese neue Richtlinie kommt es zu einigen Verbesserungen insbesondere in der Haltung der Jungsauen und Sauen. Vorweg seien hier die Einführung der Gruppenhaltung, die Verpflichtung zur Vorlage von Beschäftigungsmaterial und Raufutter sowie die Regelung zum Flächenbedarf für Jungsauen und Sauen genannt. In der Diskussionsphase hat es in einigen Bereichen, wie z.B. den Liegeflächen gegenüber den ursprünglichen Textvorschlägen Abstriche gegeben.

Die Entstehung

Die derzeit geltende Richtlinie 91/630/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen stammt aus dem Jahr 1991.

Art. 6 dieser Richtlinie verpflichtete die Kommission, einen Bericht über das beste oder die besten Intensivhaltungssysteme vorzulegen, bei denen die Erfordernisse einer artgerechten Schweinehaltung in gesundheitlicher, tierzüchterischer, physiologischer und verhaltensmäßiger Hinsicht erfüllt sind. Auch über die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der verschiedenen Systeme sollte der Bericht Aussagen treffen.

Insbesondere sollte berücksichtigt werden, wie Sauen in verschiedenen großen räumlichen Einheiten sowie in Gruppenhaltung gedeihen; geeignete Vorschläge, die den im Bericht enthaltenen Schlussfolgerungen Rechnung tragen sollen, wären beizufügen.

Am 30. Sept. 1997 (das war der letztmögliche Tag) legte die Kommission einen vom wissenschaftlichen Veterinärausschuss ausgearbeiteten, 208 Seiten starken wissenschaftlichen Bericht (davon 60 Seiten Literaturangaben), über das Wohlergehen von Schweinen in Intensivhaltung vor.

Neben einer Darstellung der Biologie und des Verhaltens von Schweinen unter natürlichen und seminaturalen Bedingungen und einer Übersicht über Produktionssysteme, wird speziellen Faktoren für Tierhaltung und Wohlbefinden (z.B. Einstreu, Stallklima, Platzbedarf etc.) viel Raum gewidmet.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist der Vergleich verschiedener Produktionssysteme. Schließlich werden auch sozioökonomische Aspekte angesprochen. 33 Themenbereiche werden aufgelistet, die noch weiterer Untersuchung bedürfen, z.B. Auswirkungen von dichtem Besatz auf das Wohlbefinden der Tiere, Indikatoren für chronischen Stress oder die Bestimmung des Ausmaßes, in welchem das Schwanzkupieren chronischen Schmerz verursacht (um 3 beliebige Beispiele herauszugreifen).

Aufgrund dieses Berichtes hat die Kommission mit Dok. 5493/01 im Jänner 2001 eine Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament sowie einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Abänderung der RL 91/630/EWG vorgelegt. Die Initiative zur EU-Gesetzgebung liegt allein bei der Kommission. Der Rat beschließt dann den Rechtsakt gemäß Art. 37 EGV mit qualifizierter Mehrheit. Der Rat hat unter schwedischem Vorsitz diesen Vorschlag unverzüglich aufgegriffen und der Ratsarbeitsgruppe Agrar- und Veterinärsachverständige zur weiteren Bearbeitung zugewiesen. Die Diskussion erwies sich als äußerst kontroversiell, da die Einzelaspekte in den Mitgliedstaaten unterschiedlich gewichtet werden. Es mussten drei neue Textfassungen erstellt werden und insgesamt fünf Ratsarbeitsgruppen-Sitzungen waren notwendig, um einen Kompromiss zu erstellen.

Die politische Einigung über den Inhalt wurde am 19. Juni 2001 im Agrarministerrat in Luxemburg erzielt. Im Rat-Landwirtschaft vom 23. Oktober 2001 erfolgte der formelle Beschluss.

Der wesentliche Inhalt der Richtlinie

Für Mastschweine gibt es keine Änderungen betreffend der Mindestfläche und der Bodenbeschaffenheit. Die bisherigen Mastschweineställe dürfen weiter verwendet werden.

Allerdings muss die Kommission bis spätestens 01.07.2004 einen wissenschaftlichen Bericht vorlegen, der sozioökonomischen Folgen, den Hygiene- und Umweltauswirkungen und den unterschiedlichen klimatischen Bedingungen Rechnung tragen soll. Gegebenenfalls sind Gesetzgebungsvorschläge zu machen, die sich mit den Auswirkungen für eine artgerechte Haltung von Absatzferkeln und Mastschweinen/Zuchtläufern betreffend der zur Verfügung gestellten unterschiedlichen Flächen und Arten von Böden befassen.

Weiters hat die Kommission aufgrund einer Stellungnahme des wissenschaftlichen Veterinärausschusses bis spätestens 01.01.2008 einen Bericht vorzulegen, insbesondere betreffend Auswirkungen der Belegdichte in den verschiedenen Haltungssystemen auf den Tierschutz und die Gesundheit von Schweinen; Gestaltung der Buchten und unterschiedliche Arten

von Böden; mit dem Schwanzbeißen verbundene Risikofaktoren; neue Erkenntnisse auf dem Gebiet der Gruppenhaltung trächtiger Sauen; Platzkriterien für ausgewachsene Zuchteber in Einzelhaltung; neue Erkenntnisse über Systeme der Offenstallhaltung von trächtigen und säugenden Sauen; Verbrauchererwartungen und -einstellungen gegenüber Schweinefleisch; wirtschaftlich/soziale Auswirkungen der verschiedenen Schweinemastsysteme. Gegebenenfalls sind dem Bericht geeignete Gesetzgebungsvorschläge beizufügen.

Konkrete Neuregelungen durch diese Ratsrichtlinie

- **Bodenfläche:** Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche bei Gruppenhaltung hat für jede Jungsau 1,64 m², für jede Sau 2,25 m² zu betragen. Bei weniger als sechs Tieren ist die Bodenfläche um 10 % zu vergrößern, bei 40 oder mehr Tieren darf sie um 10 % verringert werden.
- **Liegefläche:** Es ist kein klassischer Vollspaltenboden mehr zulässig. Mindestens 0,95 m² Bodenfläche pro Jungsau bzw. 1,30 m² pro Sau muss als Liegefläche planbefestigt sein oder darf maximal einen Perforationsanteil von 15 % aufweisen.
- **Spaltenbreiten:** Bei Betonböden in Gruppenhaltung darf die maximale Spaltenbreite für
 - Saugferkel 11 mm,
 - Absatzferkel 14 mm,
 - Mastschweine/Zuchtläufer 18 mm,
 - gedeckte Jungsauen und Sauen 20 mmnicht überschreiten.
- Die **Auftrittsbreite der Betonstege** muss mindestens betragen: für
 - Saug- und Absatzferkel 50 mm,
 - Mastschweine/Zuchtläufer, gedeckte Jungsauen und Sauen 80 mm.
- Verbot der **Anbindehaltung** von Sauen und Jungsauen: Der Bau und Umbau von Anlagen zur Anbindehaltung von Sauen und Jungsauen ist ab 01.01.2003 verboten. Ab 01.01.2006 ist die Anbindehaltung von Sauen und Jungsauen verboten.
- **Verpflichtende Gruppenhaltung:** Die Gruppenhaltung von Sauen gilt ca. für den halben Produktionszyklus, ausgenommen ist der Zeitraum eine Woche vor dem Abferkeln bis vier Wochen nach dem Decken (also insgesamt rund neun Wochen). Betriebe mit weniger als zehn

Sauen sind von der Verpflichtung zur Gruppenhaltung ausgenommen, müssen dann aber Boxen verwenden, in denen sich die Sauen umdrehen können.

- **Beschäftigungsmaterial:** Für Jungsauen und Sauen muss ständig Zugang zu Beschäftigungsmaterial gegeben sein. Für trockengestellte trächtige Sauen ist Rau- und Kraftfutter verpflichtend.
- **Absonderungsmöglichkeiten:** Für kranke, verletzte, angegriffene oder aggressive Tiere ist eine vorübergehende Aufstallung in Einzelbuchten zulässig. Das Tier muss sich hierbei ungehindert umdrehen können.
- **Unterweisungspflicht:** Wer Fremdpersonal beschäftigt, muss dieses inaltungsfragen unterweisen. Lehrgänge müssen angeboten werden.
- **Geltung:** Diese Richtlinie tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Richtdaten

- Bis 01.01.2003 ist diese Richtlinie von allen Mitgliedstaaten innerstaatlich umzusetzen. In Österreich sind hierfür alle Landestierschutzgesetze zu ändern.
- Für am 01.01.2003 bereits bestehende Zuchtsauenbetriebe gibt es eine Übergangsfrist bis 01.01.2013, bezüglich der Flächenanforderungen, Spalten- und Auftrittsweiten, Gruppenhaltung, Zugang zu Beschäftigungsmaterial, ungehindertes Umdrehenkönnen absonderter Tiere in der Einzelbucht.
- Ab 01.01.2006 ist die Anbindehaltung von Sauen und Jungsauen verboten.
- Für alle Neu- und Umbauten sind ab 01.01.2003 die neuen Mindestnormen anzuwenden.

Technische Vorschriften im Anhang

Unabhängig von diesen genannten Änderungen durch die Ratsrichtlinie hat der Ständige Veterinärausschuss am 10. Oktober 2001 eine Änderung des Anhangs der Richtlinie 91/630/EWG beschlossen. Dies erfolgt durch eine Richtlinie der Kommission, welche die Ratsrichtlinie ergänzt. Hierbei werden spezifische technische Anforderungen in Bezug auf Sauen und Mastschweine neu geregelt.

Unter anderem werden festgesetzt:

- **Lärmpegel:** nicht dauerhaft über 85 dBA
- **Lichtstärke:** 8 Stunden pro Tag mindestens 40 Lux
- **Beschäftigungsmöglichkeit:** ständiger Zugang zu Materialien wie Stroh, Heu, Holz, Sägemehl, Pilzkompost, Torf
- **Tränkung:** dauerhafter Zugang zu ausreichend Frischwasser
- Die Bestimmungen über das **Verbot der Eingriffe** zu nicht therapeutischen oder diagnostischen Zwecken werden neu gefasst.

Ausnahme: Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen folgende Eingriffe vorgenommen werden:

- Abschleifen der Eckzähne bei nicht mehr als 7 Tage alten Ferkeln,
- Verkürzung der Stosszähne von Ebern
- Kupieren eines Teils des Schwanzes
- Kastration männlicher Schweine
- Nasenberingung bei Freilandhaltung in Übereinstimmung mit nationalen Vorschriften.

Auch die im derzeit geltenden Anhang aufgelisteten **besondere Bestimmungen für verschiedene Schweinekategorien** (Eber, Sauen und Jungsauen, Saugferkel, Absatzferkel und Mastschweine/Zuchtläufer) sind überarbeitet worden. Einige wichtige Neuerungen seien hier kurz erwähnt:

- Eber: Eine Bucht muss mindestens 10 m² frei verfügbare Fläche ohne Hindernisse aufweisen, wenn die Bucht auch zum Decken verwendet wird.
- Sauen und Jungsauen: Die Aggressionen in Gruppen sind auf ein Minimum zu beschränken. In der Woche vor dem Abferkeln muss Sauen und Jungsauen geeignete Einstreu zur Verfügung gestellt werden, sofern dies für die betreffende Betriebsform nicht nachweislich unmöglich ist.
- Saugferkel: Das Absetzalter beträgt grundsätzlich 28 Tage. Wenn die Ferkel in ganz spezielle Ställe verbracht werden, dürfen sie unter Einhaltung strenger Hygienebestimmungen bis zu 7 Tage früher abgesetzt werden.
- Absetzferkel und Mastschweine/Zuchtläufer: Es sind Maßnahmen zu treffen, um Kämpfe zu vermeiden. Einander fremde Schweine sollten in möglichst frühem Alter zusammengestellt werden.

Autor:

Mag. Thomas Gulz, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung I A 1 (Rechtsabteilung)

Stubenring 1 , 1012 Wien

thomas.gulz@bmlf.gv.at